

**Trinkwasserschutzgebiet**  
 Lage innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Wohratal-Stadtallendorf: Beachtung der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.11.1987 (StAnz. 48/87 S. 2373), geändert durch Verordnung vom 09.11.2005 (StAnz. 51/05, S. 4678).

**Kommunale Artenschutzvorsorge Feldvogelarten**  
 Nach Anlage 1, "Erhebung und Folgenbeurteilung zur Biologischen Vielfalt" sind Maßnahmen zur kommunalen Artenschutzvorsorge für Feldvogelarten im räumlichen Zusammenhang durchzuführen (Blühstreifen). Eine Beschreibung der Maßnahme sowie Angaben zu Lage und Sicherung der Maßnahmenfläche ist im Textteil des Grünordnungsplans sowie ausführlich in Anlage 1 beschrieben, die Maßnahme ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet durchzuführen.

**Artenschutz**  
 Sofern nach Satzungsbeschluss eintretende Bauerwartungsbrachen Arten zu einer Ansiedlung veranlassen, wäre die Entwicklung als „Natur auf Zeit“ durch § 40(2) HENatG legitimiert. Berechtigte sind angehalten eine Ausnahme bei der oberen Naturschutzbehörde zu erwirken. Im Falle einer Brutfeststellung wäre eine Verbotsvletzung aber auch bereits durch sektorales Zuwarten zu vermeiden. Zur Verbotsvmeidung schuldet demnach die jeweils berechnigte oder handelnde Person die Beachtung der fachgesetzlichen Vorschriften.

**Biotopschutz**  
 Bauzeitiger strikter Schutz der angrenzenden geschützten Biotope/LRT nach Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG ("Magere Flachlandmähwiesen" - §) und sonstigen wertvolleren Biotopstrukturen (extensive Ackerflächen und heimische Einzelgehölze - Signaturen vgl. Bestandsplan).

**Legende Grünordnungsplanung**

Wohngebiet mit stadtoökologischen Grünfestsetzungen

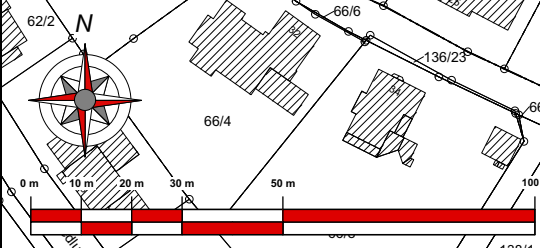
- Beschränkung der überbaubaren Fläche und der Bauhöhe auf gebietstypische Werte,
- Grüngestaltung der Grundstücksfreiflächen: Ansaat mit "Regelsaatgut-Mischung-Kräuterrasen", extensive Pflege ohne Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln, mit mind. 30 % Gehölzanteil (wo möglich, zur freien Landschaft hin anzuordnen),
- die Dachflächen sind als Gründach zu gestalten und mind. anteilig zusätzlich mit Solaranlagen zu überstellen (Schutz der Solaranlagen: Höhe zu pflanzender Gehölze bei Traufhöhe beschränken),
- Auflagen zu Einfriedungen: Nur Hecken oder begrünte Zäune (unterkriechbar für Kleintiere),
- Begrünung der Erschließungsstraßen: Mind. 4 qm große Pflanzscheiben (Offenbodenfläche) und Schutz des Wurzelraums vor Verdichtung,
- Anlage von Zisternen und Ausnutzung der Puffer-, Verwertungs- und (geologisch eingeschränkten) Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücksflächen,
- Fußwegen und Stellplatzflächen: Wasserdurchlässige Gestaltung und Begrünung,
- Artenauswahl: Überwiegend Verwendung standortheimischer Laubgehölze,
- Ausschluss von Schottergärten,
- frühzeitige Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung,
- Beachtung der Hinweise (vgl. textliche Festsetzungen, Kap. 4):
  - zu Bodendenkmäler
  - zu Altlasten/ Bodenkontaminationen,
  - zum vorsorgenden Bodenschutz,
  - zu Leuchtmitteln/ Lichtemissionen,
  - zum Vegetations-/ Wurzelraumschutz,
  - zum Hellbezugswert von Oberflächen.

Erschließungsflächen

- Straßenraum: Zusätzlich zur Straßen-/ Geh-/ Radwegflächen mit Laubbäumen zu beschatten.
- Öffentliche Wege- und Parkplatzflächen: Max. wasserdurchlässige Befestigung
- Eingrünung der öffentlichen Parkplatzflächen aus Bäumen und Sträuchern

**Nachrichtlich**

Grenze des Geltungsbereich des Bebauungsplans, Stand 05/2024



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

**Stadt Rauschenberg**  
Kernstadt

**Bebauungsplan "Galgenberg II"**

Anlage 2: Grünordnungsplan - Kartenteil

Stand: 05/2024

bearb.: Blinn	gez.: Schweifest	gepr.:
---------------	------------------	--------

**Groß & Hausmann**  
 Umweltplanung und Städtebau  
 Bahnhofsweg 22  
 35096 Weimar (Lahn)  
 FON 06426/92076 • FAX 06426/92077  
 http://www.grosshausmann.de  
 info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1.500

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen